

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Frühe Hilfe für entwicklungsgestörte und behinderte Kinder Leipzig e.V.“

Sitz des Vereins ist Leipzig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 818 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Namentlich sollen Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen und /oder geistigen und /oder seelischen Entwicklungsprobleme und häufig auch wegen ihrer schwierigen sozialen Lage auf Hilfe durch Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Heilpädagogen und Sozialarbeiter angewiesen sind, auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften vorwiegend durch Komplexeleistungen gefördert werden. Außerdem sollen Kinder integrativ in Kindertagesstätten gefördert werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterhaltung, Förderung und weitere Entwicklung eines Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ)
 - Unterhaltung, Förderung und weitere Entwicklung von Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF)
 - Unterhaltung, Förderung und weitere Entwicklung von Kindereinrichtungen
 - Unterstützung von Forschungsarbeiten
 - Unterstützung und Durchführung fachspezifischer Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vermittlung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Sozialpädiatrie, Heilpädagogik, Montessori-Pädagogik
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere erhalten sie keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Spenden werden nicht zurück erstattet.
8. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit dem nicht in der Person oder dem Verhalten des Bewerbers liegende Gründe entgegenstehen.

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zeitnah, nach Möglichkeit in der darauffolgenden Vorstandssitzung, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten. Nicht fristgerecht beschiedene Anträge gelten als abgelehnt. Aufnahmen und Ablehnungen sind den Antragstellern unverzüglich mitzuteilen. Abgelehnte Anträge sind zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig oder wiederholt verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.
8. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und sich aus der jeweiligen aktuellen Anlage zu dieser Satzung ergeben.
2. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder haben das Recht, in geeigneter Weise über die Entwicklung des Vereins informiert zu werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft die MV bis Ende des II. Quartals jedes Jahres ein.
Mitgliederversammlungen haben außerdem stattzufinden, wenn
 - der Vorstand oder der Beirat dies im Vereinsinteresse für notwendig hält,
 - oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 (20%) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.Die Einladung erfolgt hierbei stets durch den Vorstand, Beirat und Mitglieder haben ihre Einberufungsanträge an den Vorstand zu richten.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung i. S. v. § 6 Abs. 1 Satz 2 kann die Ladefrist angemessen verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 %) der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks oder andere Festlegungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Das Verfahren zur Auflösung des Vereins ist in § 12 geregelt.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu beschließen und die Durchsetzung der Beschlüsse und aller satzungsmäßigen Ziele zu überwachen;
 - Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
 - Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresberichte der einzelnen Leiter der Einrichtungen und des Finanzberichtes des Schatzmeisters über das Vorjahr
 - Information über Eckpunkte des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung zur Erweiterung des wirtschaftlichen Aufgabenbereiches und zur Realisierung erheblicher Investitionen (> 50.000,00 €)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, welche bereits Vereinsmitglieder sind oder die Bereitschaft zur Vereinsmitgliedschaft in Form einer Antragstellung auf Mitgliedschaft erklärt haben.
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden als Schatzmeister
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Mitglieder, die zugleich in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sich kein geeignetes, nicht angestelltes Mitglied nach dem Ausscheiden des amtierenden Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes findet.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter. Ist ein Vorstandsmitglied endgültig ausgeschieden oder nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Amtstätigkeit gehindert, wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern entsprechend § 6 eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode.
5. Vor Ablauf der Amtsperiode kann der Vorstand oder eines seiner Mitglieder nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
7. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer auf der Grundlage einer Ausschreibung.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er leitet die Vereinsarbeit, soweit die Führung der Geschäfte nicht dem Geschäftsführer (§8) übertragen ist. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest. Er berät den vom Geschäftsführer erarbeiteten Wirtschaftsplan.
9. Dem Vorstand obliegt die Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Einrichtungen des Vereins durch:
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes des Vereins für das Geschäftsjahr, welcher durch den Geschäftsführer vorbereitet wird
 - Laufende Überwachung der vom Geschäftsführer aufzustellenden Haushaltspläne, der Stellenpläne der Einrichtungen des Vereins
 - Erarbeitung eines Jahresberichtes einschließlich der Jahresabschlussbilanz, welche durch den Geschäftsführer vorbereitet werden
 - Ausübung der Personalhoheit entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Prüfung, ob die Strukturen und Organisationsformen des Vereins und seiner Einrichtungen der Größe und für die Aufgaben angemessen sind, einschließlich ggf. Erarbeitung eines Fortentwicklungskonzeptes zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.
 - Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen für die Realisierung des in § 2 genannten Ziels und Zweck des Vereins
 - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
 - Aufgaben seines Verantwortungsbereiches kann der Vorstand an geeignete bzw. durch Stellenbeschreibung autorisierte Mitarbeiter delegieren; diese sind gegenüber dem Vorstand berichts- bzw. rechenschaftspflichtig.,
10. Im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Abs. 26 a EStG dürfen Vorstandsmitgliedern mit Zustimmung des Beirats pauschale Aufwandschädigungen gewährt werden.

11. Vorstandssitzungen finden regelmäßig alle drei Monate statt. Sie werden durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter vorbereitet. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und des Sitzungsortes an die Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer. Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei von drei Vorstandsmitgliedern erschienen sind.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Herbeiführung einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1 dieser Satzung zulässig.
13. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
14. Der Vorstand arbeitet mit dem Beirat (§9) kontinuierlich und konstruktiv zusammen, informiert den Beirat über wichtige Angelegenheiten des Vereins und holt dazu die Meinung des Beirates ein. Der Beirat erhält alle öffentlichen Beschlüsse sowie die Sitzungsniederschriften (ohne Personalangelegenheiten) des Vorstandes zur Kenntnisnahme.
15. Auf Wunsch oder Einladung können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:
 - Leiter der Einrichtungen des Vereins
 - Vertreter des Beirates
16. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstand und Beirat informieren sich wechselseitig über die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Vorstand hat die Befugnis und ist gehalten, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die sonstigen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben einen Geschäftsführer und besonderen Vertreter i. S. v. § 30 BGB zu bestellen und diesen zum Vereinsregister anzumelden. Die Stelle des Geschäftsführers wird durch den Vorstand ausgeschrieben und besetzt. Dieser soll über eine relevante Ausbildung und Erfahrungen in der Führung vergleichbarer Institutionen verfügen. Der Anstellungsvertrag erfolgt in Anlehnung an den öffentlichen Dienst bzw. den TVöD bzw. nachfolgende Festsetzungen und darf eine Laufzeit von 5 Jahren nicht überschreiten, die wiederholte Anstellung ist zulässig.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte wird dem Geschäftsführer übertragen, der nach §30 BGB den Verein vertreten kann.

Aufgaben, Vollmachten und die Stellung im Verein und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand werden durch eine Geschäftsordnung und in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen berichtend und beratend, jedoch ohne Stimmrecht teil.

§ 9 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes in grundlegenden Vereinsangelegenheiten wird ein Beirat aus Vereinsmitgliedern gebildet.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder) für die Dauer von drei Jahren gewählt, gleichzeitig mit der jeweiligen Vorstandswahl.
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter
 - des SPZ
 - der IFF
 - der Kindereinrichtung
 - der Verwaltung

4. Aus künftigen Einrichtungen des Vereins wird je ein weiterer Vertreter (Vereinsmitglied) in den Beirat in den jährlichen Mitgliederversammlungen gewählt.
Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein.
5. Der Beirat benennt aus seiner Mitte einen Sprecher.
6. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt in der jährlichen Mitgliederversammlung die Wahl eines Nachfolgers bis zum Ende der regulären Wahlperiode des Beirates. Sinkt die Zahl der Beiräte unter zwei insgesamt, so ist die Nachwahl unverzüglich vorzuziehen. Die Wahl von Ersatzmitgliedern nach Maßgabe von Abs. 2 ist gleichfalls zulässig.
7. Der Beirat legt der jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und / oder eine Stellungnahme zum Jahresbericht des Vorstandes vor.
8. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies fordern. Der Sprecher setzt den Vorstand von einberufenen Sitzungen und der jeweiligen Tagesordnung in Kenntnis.
9. Vertreter des Vorstandes können auf Einladung an den Beiratssitzungen teilnehmen.
10. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Stellenpläne
 - Beratung des Vorstandes zu Vorlagen für die Mitgliederversammlung
 - Beratung und Vorschläge zu Konzepten der Vereinsentwicklung
 - Vorschläge zu wichtigen Angelegenheiten des Vereins
11. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beirat und Vorstand informieren sich wechselseitig über die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht berührt wird. Sie werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder bestätigte Auskunft des zuständigen Finanzamtes vorliegt.
2. Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen Gründen verlangt werden und den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht ändern, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die
 Mitgliederversammlungen
 Vorstandssitzungen
 Beiratssitzungen
 sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen jeweils zumindest den formalen Gang der Verhandlungen und Beschlüsse enthalten.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
 Für die Vereinsmitglieder, die Mitarbeiter der Einrichtungen des Vereins sind, erfolgt die Information per Umlauf. Allen sonstigen Vereinsmitgliedern werden die Protokolle zugesandt.

3. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern bis einen Monat nach den Sitzungen zugänglich zu machen.
4. Die Protokolle der Sitzungen des Beirates sind den Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand bis einen Monat nach den Sitzungen zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

1. Der Verein kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem „Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Sachsen" an eine Mitgliedsorganisation des Deutschen PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V., den Deutschen PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. oder den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung oder die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat. Fasst die Mitgliederversammlung diesbezüglich keinen Beschluss, fällt das Restvermögen des Vereins an die „Deutsche Behindertenhilfe - Aktion Mensch e.V." mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung: Die im vorstehenden Text der Satzung ausschließlich verwendeten grammatikalisch männlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

Anlage gemäß § 4. 1

Entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2002 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 30,00 € (dreißig Euro).

Er ist auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

IBAN: DE31860205000003486402

BLZ/BIC: 860 205 00 / BFSWDE33LPZ

Bank für Sozialwirtschaft